



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

18. Juli 2008

Nationalrats-Kommission für Rechtsfragen

Sekretariat

3003 Bern

[rk.caj@pd.admin.ch](mailto:rk.caj@pd.admin.ch)

### **Petition "Verantwortlichkeit für falsche Rechtsmittelbelehrungen"**

Sehr geehrter Herr Scyboz,

Ihr Schreiben vom 16. Juli 2008 kann ich wie folgt beantworten:

Wenn ein Beschwerdeführer gestützt auf eine falsche Rechtsmittelbelehrung eines kantonalen Gerichts beim Bundesgericht eine unzulässige Beschwerde oder eine ansich zulässig Beschwerde zu spät einreicht (weil in der Rechtsmittelbelehrung die Frist falsch) angegeben wurde, der Beschwerdeführer die Kosten für die vom Bundesgericht abgewiesene Beschwerde tragen muss. Bisher pflegte das Bundesgericht diese Praxis bei anwaltlichen Beschwerdeführern, neuerdings - in dem in der Beschwerde erwähnten Fall betr Kindsrecht, welcher in den Medien für einiges Aufsehen gesorgt hat - auch bei Laien.

Das Bundesgericht ist offensichtlich nicht fähig, den aus meiner Sicht klaren **Artikel 49 BGG** richtig zu verstehen. Der Artikel lautet:

"Aus mangelhafter Eröffnung, insbesondere wegen unrichtiger oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung oder wegen Fehlens einer vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung, dürfen den Parteien keine Nachteile erwachsen."

Die Auffassung des Bundesgericht, eine Rechtsmittelbelehrung müsse anhand des Gesetzes überprüft werden, ist absurd, weil eine Rechtsmittelbelehrung, auf die man sich nicht verlassen darf, sinnlos ist. Dann wäre es sauberer, von Rechtsmittelbelehrungen ganz abzusehen, womit der Rechtsuchende klar wüsste, dass er sich selber im Gesetz zu informieren hat.

Ziel und Zweck der Petition ist *entweder* eine Präzisierung von Artikel 49 BGG so, dass er vom Bundesgericht nicht mehr ins Gegenteil verbogen werden kann, *oder* - falls eine präzisere Formulierung nicht möglich ist (ich wüsste auch nicht wie) - die Abwahl der verantwortlichen Bundesrichter, welche mit dieser Rechtsbeugung das Gewaltenteilungsprinzip verletzen und sich über den klaren Willen des Gesetzgebers hinwegsetzen.

In beiden Varianten richtet sich die Petition an das Bundesparlament.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erwin Kessler'. The signature is written in a cursive, flowing style.